

Grundlagen für dieses Merkblatt bilden die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und die zum 01.01.2008 vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) in Berlin und dem Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) in Frankfurt verabschiedeten „Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“, im Weiteren „Grundsätze“ genannt. Die Anwendung der nachfolgenden Empfehlungen erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirks-Installateurausschuss (BeziA).

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1 Eintragung | 2 |
| 1.1 Begriffe (gem. §§ 2 und 3 HwO) | 2 |
| 1.2 Eintragung von Haupt-, Neben- und Hilfsbetrieben | 2 |
| 1.3 Hauptbetriebe im Nebenerwerb (nebenberufliche Betriebe) | 3 |
| 1.4 Betriebe aus EU-Mitgliedsstaaten und dem EWR | 3 |
| 1.5 Eintragung von Installationsunternehmen von anderen Netzbetreibern (Ausnahmegenehmigung) | 3 |
| 2 Installateurvertrag | 3 |
| 3 Vertragsverlängerung | 3 |
| 4 Vorläufige Berechtigung (Ausnahmegenehmigung) | 3 |
| 5 Werkstattausrüstung | 3 |
| 5.1 Anforderungen an die Werkstattausrüstung | 3 |
| 5.2 Nachweis der Werkstattausrüstung | 4 |
| 6 Kosten für die Eintragung | 4 |
| 7 Ergänzungen | 4 |
| 7.1 Witwenjahr | 4 |
| 7.2 Ausnahmegenehmigung für Privatpersonen | 4 |
| 7.3 Eintragung von Installationsunternehmen, die Mittelspannungsanlagen erstellen | 4 |

1 Eintragung

Für die Eintragung in das Installateurverzeichnis (IV) Strom stellt der VBEW folgende Dokumente in der Anlage zur Verfügung:

- Anlage 1: „Eintragung in das IV Strom“, Antrag
- Anlage 2: „Erklärung zur Eintragung in das Installateurverzeichnis Strom“
- Anlage 3: „Eintragungsmatrix – Qualifikationsnachweise“
- Anlage 4: „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Installationsunternehmen“
- Anlage 5: „Protokoll über die Werkstattausrüstung“
- Anlage 6: „Bestätigung über die Werkstattausrüstung“
- Anlage 7: Prozessplan „Eintragung Installateurverzeichnis Strom“

1.1 Begriffe (gem. §§ 2 und 3 HwO)

- **Hauptbetriebe**
sind Betriebe, die mit dem Elektrotechnikerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind und das Gewerbe zum wirtschaftlichen Hauptzweck betreiben.
- **Hauptbetriebe im Nebenerwerb (nebenberufliche Betriebe)**
sind wie Hauptbetriebe anzusehen. Die verantwortliche Elektrofachkraft ist jedoch im Haupterwerb Arbeitnehmer in einem anderen Unternehmen.
- **Nebenbetriebe**
sind Betriebe, die mit einem Unternehmen eines (anderen) zulassungspflichtigen Handwerks, der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft oder sonstiger Wirtschaftszweige verbunden sind und in Ergänzung zu deren wirtschaftlichem Hauptzweck Arbeiten an elektrischen Anlagen ausführen. Sie sind wie Hauptbetriebe zu behandeln.
- **Hilfsbetriebe (gem. § 3 (3) 1 HwO)**
sind Betriebe, die ausschließlich für eigene Anlagen (Elektro-) Arbeiten ausführen.
- **Ergänzende Tätigkeiten zum Leistungsangebot eines Handwerks gem. § 5 HwO,**
sind Tätigkeiten eines (anderen) Handwerks, die durch eine „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“ ausgeführt werden (hierbei ist keine Eintragung in das Installateurverzeichnis erforderlich).

1.2 Eintragung von Haupt-, Neben- und Hilfsbetrieben

- **Haupt- und Nebenbetriebe**
Die Eintragung erfolgt gem. „Grundsätze“ Abschnitt 2.1. Der Nachweis der festen Anstellung der verantwortlichen Elektrofachkraft (gem. „Grundsätze“ Abschnitt 2.2) wird in Anlage 1 bestätigt.
- **Hilfsbetriebe**
Eintragung gem. „Grundsätze“ Abschnitt 2.3

1.3 Hauptbetriebe im Nebenerwerb (nebenberufliche Betriebe)

Eintragung gem. „Grundsätze“ Abschnitt 2.1. Der Nachweis, dass die verantwortliche Elektrofachkraft dem NB zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung steht, wird in Anlage 2 bestätigt.

1.4 Betriebe aus EU-Mitgliedsstaaten und dem EWR

Festeintragung (d.h. Niederlassung in Deutschland):

→ Ausnahmegenehmigung nach § 9 HwO, Eintragung gem. „Grundsätze für Zusammenarbeit“ Abschnitt 2.1 mit Sachkundenachweis TREI.

1.5 Eintragung von Installationsunternehmen von anderen Netzbetreibern (Ausnahmegenehmigung)

Mehrfacheintragungen sind gem. „Grundsätze“ Abschnitt 1.5 nicht erforderlich. Die Vorlage eines gültigen Ausweises des für ihn zuständigen Netzbetreibers ist ausreichend.

2 Installateurvertrag

Der Installateur regelt die Zusammenarbeit zwischen Netzbetreiber und Installationsunternehmen. Im Installateurvertrag werden die verantwortlichen Fachkräfte namentlich benannt.

3 Vertragsverlängerung

Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre. Nach fünf Jahren werden die Elektrofachkräfte neu benannt. Ansonsten verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr.

4 Vorläufige Berechtigung (Ausnahmegenehmigung)

Die Erteilung einer vorläufigen Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten während der Eintragsphase kann nur dann erfolgen, wenn die fachliche Qualifikation der verantwortlichen Elektrofachkraft und die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen sind.

5 Werkstattausrüstung

5.1 Anforderungen an die Werkstattausrüstung

Das Installationsunternehmen muss jederzeit die Voraussetzungen der „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Installationsunternehmen“ (Anlage 4) erfüllen. Der Nachweis erfolgt mittels Überprüfung oder Bestätigung (5.2).

5.2 Nachweis der Werkstattausrüstung

Eine Überprüfung der Werkstattausrüstung vor Ort erfolgt gem. Empfehlung des Landes-Installateurausschusses (LIA) nur bei Neueintragung. Über die Art der Überprüfung entscheidet der jeweilige Bezirks-Installateurausschuss (BezIA) zusammen mit dem NB.

Die Dokumentation erfolgt gem. dem Formular „Protokoll über die Werkstattausrüstung“ (Anlage 5).

In allen anderen Fällen reicht eine schriftliche Bestätigung der verantwortlichen Elektrofachkraft des Installationsunternehmens aus. Er muss bestätigen, dass die Werkstatt des Unternehmens weiterhin gem. der „Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Installationsunternehmen“ ausgestattet ist.

Die Bestätigung erfolgt gem. dem Formular „Bestätigung über die Werkstattausrüstung“ (Anlage 6).

6 Kosten für die Eintragung

- Bearbeitungskosten inkl. Überprüfung der Werkstattausrüstung: nach Aufwand (Höhe der Pauschale für die Vertreter in Abstimmung mit jeweiligem BezIA)
- Wiedereintragung, 2. Werkstattbesichtigung etc: nach Aufwand
- Installateurvertrag: kostenlos
- Ausnahmegenehmigung: kostenlos

Die Rechnungsstellung erfolgt in Abstimmung mit dem BezIA durch den Netzbetreiber oder die jeweilige Innung.

7 Ergänzungen

7.1 Witwenjahr

Neben der Eintragung in die Handwerksrolle als „Witwenbetrieb“ (ohne verantwortliche Elektrofachkraft) muss zusätzlich eine verantwortliche Elektrofachkraft benannt werden (ggf. mit Unterstützung durch die Innung). Die Regelung ist beschränkt auf ein Jahr.

7.2 Ausnahmegenehmigung für Privatpersonen

Für Privatpersonen werden (auch bei nachgewiesener Qualifikation) keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

7.3 Eintragung von Installationsunternehmen, die Mittelspannungsanlagen erstellen

Die Anforderungen werden vom NB gesondert geregelt.